

Erstattungsanspruch nach Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG

Oftmals verpflichten sich Menschen in Deutschland gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung, die Kosten für den Lebensunterhalt eines verwandten Ausländers zu tragen, um diesem die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. In Deutschland angekommen, wird der der Ausländer häufig zunächst von öffentlichen Stellen versorgt. Dies geschieht insbesondere, wenn es sich um einen minderjährigen unbegleiteten Ausländer handelt. Hier stellt sich die Frage, ob und inwieweit die öffentlichen Stellen diese Mittel vom Verpflichteten erstatten bekommen können.

Der Regelfall

Im Regelfall hat die öffentliche Stelle, die derartige Mittel aufgewendet hat, gemäß § 68 AufenthG einen Erstattungsanspruch gegen den Verpflichteten. Dabei bedarf es keiner weitergehenden Erwägungen. Somit ist der Verpflichtungserklärende zur vollen Erstattung heranzuziehen. Ermessen hat die handelnde Behörde nicht. Ein Regelfall liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen der Aufenthaltsgenehmigung einschließlich der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren voll und individuell geprüft worden sind und nichts dafür spricht, dass die Heranziehung zu einer unzumutbaren Belastung des Verpflichteten führen könnte.

Der Ausnahmefall

Anders verhält es sich, wenn kein Regelfall vorliegt. Zwar muss die Behörde auch dann gegen den Verpflichteten auf Grund der Verpflichtungserklärung vorgehen. Allerdings hat sie bei solchen atypischen Gegebenheiten dennoch einen Ermessenspielraum. Und zwar bezieht sich das Ermessen nur auf die Frage, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird und welche Zahlungserleichterungen und Nachlässe dem Verpflichteten wohlmöglich eingeräumt werden. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Insbesondere ist dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren¹.

Ausnahmefälle in der Rechtsprechung

Einen solchen Ausnahmefall hat das Bundesverwaltungsgericht im Fall der Einreise eines (bosnischen) Bürgerkriegsflüchtlings bejaht. Zur Begründung hat das Gericht angeführt, dass

¹ BVerwG, Urteil v. 24.11.1998 – 1 C 33/97; Stiegeler, in Ausländerrecht Nomos-Kommentar, § 68 AufenthG Rn. 12 ff.

die Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen eine öffentliche Angelegenheit sei und die finanziellen Verhältnisse des Verpflichteten in diesem Fall nicht geprüft wurden seien. Durch diese fehlende Prüfung und der gesellschaftspolitischen Entscheidung grundsätzlich Bürgerkriegsflüchtlinge aufzunehmen, ist die öffentliche Hand ebenfalls ein Kostenrisiko eingegangen². Auch in einem weiteren Fall, nämlich der Einreise eines Pakistaners, hat die Rechtsprechung einen Ausnahmefall anerkannt³. In einem anderen Fall, bei dem es sich bei dem Einreisenden nicht um einen Kriegsflüchtling handelte, hat das Bundesverwaltungsgericht einen Ausnahmefall verneint und den Regelfall angenommen⁴. Jedoch scheint die Rechtslage noch nicht völlig geklärt.

In einem neueren Urteil hat das Verwaltungsgericht in Köln bei der Einreise eines Syrers einen Ausnahmefall verneint⁵. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen betont, dass die Aufnahme eines Menschen aus einem Bürgerkrieg eine öffentliche Angelegenheit sei. Dies müsse bei der Beurteilung eines Ausnahmefalls Berücksichtigung finden. Auch ein neueres Urteil vom Verwaltungsgericht Düsseldorf beschäftigt sich mit dieser Problematik⁶. In diesem Fall ist das Jobcenter gegen Erben des Verpflichtungsgebers vorgegangen und verlangte Erstattung von erbrachten Leistungen. Der mittlerweile verstorbene Verpflichtungsgeber hatte erklärt, für den Lebensunterhalt von syrischen Angehörigen, einem Ehepaar und ihrem Kind, aufzukommen. Damit wollte er ihnen die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis ermöglichen. Die Klage der Erben gegen das Jobcenter wegen der verlangten Erstattung hat das Gericht abgewiesen. Gegen dieses Urteil ist die Sprungrevision zulässig und auch eingelegt wurden. Der Vorgang liegt derzeit zur Prüfung beim Bundesverwaltungsgericht. Es bleibt abzuwarten, wie das Bundesverwaltungsgericht hier entscheiden wird.

Ermessenserwägungen im Ausnahmefall

Handelt sich bei einem Sachverhalt um einen Ausnahmefall, sollten die öffentlichen Stellen bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigen, dass eine gerechte Lastenverteilung zwischen dem Verpflichteten und der öffentlichen Hand bezweckt wird. Die Verpflichtungserklärung ist als private Entscheidung des Erklärenden von Relevanz und mit einzubeziehen. Somit kommt eine grundsätzliche Freistellung des Verpflichteten nicht in

² BVerwG a.a.O.

³ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 23.7.2015 – 7 A 11145/14.

⁴ BVerwG, Urteil v. 13.2.2014 – 1 C 4/13 (Einreise eines Marokkaners).

⁵ VG Köln, Urteil v. 19.4.2016 – 5 K 79/16.

⁶ VG Düsseldorf, v. 01.03.2016 – 22 K 7814/15.

Betracht. Dies bedeutet, dass eine Festsetzung gegen diesen in jedem Fall erfolgen muss. Auf der anderen Seite dürfen keine überzogenen Erwartungen an die Opferbereitschaft des Verpflichteten erfolgen. Auch eine überdurchschnittliche Dauer des bürgerkriegsbedingten Aufenthalts oder auch eine Störung im Verhältnis des Verpflichteten zu dem Flüchtling können eine Begrenzung der Erstattungspflicht bewirken. Zu berücksichtigen ist auch, dass die staatliche Fürsorge für die Syrien-Flüchtlinge, die ohne Visum eingereist sind, insgesamt von der Allgemeinheit getragen worden ist. (Rechtsreferendarin Zakia Harmach)

Stand: Januar 2017